

## **Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 02. März 2011**

Aufgrund von § 63 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 02. März 2011 mit Beschluss VV 08/2011 folgende Entsorgungssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Verband betreibt das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts aus abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst gemäß § 63 Abs.1 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung und § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281) auch die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (3) Die Rechte und Pflichten dieser Satzung beziehen sich auf den Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt anstelle des Grundstückseigentümers. Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung gelten auch natürliche oder juristische Personen, die ein Grundstück erworben und in Besitz genommen haben, ohne dass der Eigentumswechsel bereits erfolgt ist. Regelungen in dieser Satzung, welche Grundstückseigentümer betreffen, richten sich auch an die den Grundstückseigentümern nach Satz 2 und 3 Gleichgestellten. Mehrere Grundstückseigentümer für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

Soweit Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben von mehreren Grundstücken gemeinsam genutzt werden, so betreffen die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung denjenigen Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet.

- (4) Nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen:
- die Entsorgung von Rückständen aus Leichtflüssigkeit- und Fettabscheidern
  - die Entsorgung von Jauche- und Güllegruben

In diesen Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Entsorgungspflicht.

## **§ 2 Anschluss und Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, sind nach näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Schlamm aus den Kleinkläranlagen und den Inhalt der abflusslosen Gruben dem Verband zu überlassen. Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird der nach Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (3) Über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entscheidet der Verband durch Verwaltungsakt.

## **§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten mit einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zu versehen, die von ihm entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist (DIN 4261).
- (2) Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben sind durch den Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit dem Verband so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für gewöhnliche Entsorgungsfahrzeuge verfügen und hierüber ordnungsgemäß entleert sowie überwacht werden können. Treten bei der Anfahrt, der Entleerung oder dem Zugang zum Zwecke der Überwachung Störungen auf, die der Verband nicht zu vertreten hat, trägt der Grundstückseigentümer die dadurch entstandenen Kosten.

- (3) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden,
  - a) die die bei der Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - b) die die zur Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen, die Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
  - c) die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können.
- (4) Wird den Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von geeigneten Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Verbandes (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
  1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben,
  2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 der Abwassersatzung des Verbandes auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Die Entsorgung hat
  - bei dem Schlamm aus teilbiologischen Kleinkläranlagen grundsätzlich aller zwei Jahre,
  - bei dem Schlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen nach Bedarf und/oder in Abstimmung mit dem Unternehmen, das mit der Wartung der Anlage beauftragt ist,
  - bei dem Inhalt von abflusslosen Gruben zur Sammlung von Fäkalien mindestens einmal jährlich und
  - bei dem Inhalt von abflusslosen Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer nach Bedarf

zu erfolgen.

Die Grundstückseigentümer können in begründeten Fällen einen abweichenden Entsorgungszyklus beantragen. Sofern eine Entsorgung nicht erforderlich ist, insbesondere bei unbewohnten und auch sonst nicht genutzten Grundstücken, hat dies der Grundstückseigentümer dem Verband schriftlich mitzuteilen.

- (2) Der Verband bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Entsorgung durchgeführt wird. Die Grundstückseigentümer werden hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Sind die Termine allgemein festgelegt, so werden diese in allen im Verbandsgebiet vertriebenen Lokalausgaben der Tageszeitung „Freie Presse“ öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung nach den Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Ist der Grundstückseigentümer zu dem bestimmten Zeitpunkt verhindert und kann die Entsorgung deshalb nicht durchgeführt werden, hat er den Verband oder das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und einen neuen Termin abzustimmen. Wird die Unterrichtung unterlassen oder erfolgte sie nicht rechtzeitig, so sind die dadurch entstandenen Kosten einer nutzlosen Anfahrt vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

- (3) Ist eine Entsorgung nicht möglich, weil nach billiger Beurteilung durch den Verband die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube entgegen § 3 Abs.2 mit einem gewöhnlichen Entsorgungsfahrzeug nicht erreichbar ist, hat der Grundstückseigentümer keinen Rechtsanspruch auf Durchführung der Entsorgung durch den Verband. Der Grundstückseigentümer hat statt dessen die Pflicht, innerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiträume den Inhalt der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube nach vorheriger Abstimmung mit dem Verband an der vom Verband bestimmten zentralen Kläranlage anzuliefern.
- (4) Über die zu entsorgende Menge entscheidet der Verband bzw. der von ihm Beauftragte entsprechend der DIN 4261 für Kleinkläranlagen. Bei abflusslosen Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer kann eine Restmenge bis zu 3 m<sup>3</sup> in der Anlage verbleiben.

## **§ 5**

### **Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Überwachung, Auskünfte**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen
  1. die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bei Neubau oder Nachrüstung unter gleichzeitiger Vorlage eines Nachweises des Bautyps und falls erforderlich der wasserrechtlichen Erlaubnis;
  2. den Erwerb oder die Veräußerung des Grundstückes oder Wegfall des Erbbaurechts bzw. sonstigen dinglichen Rechts, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind.
- (2) Für vorhandene Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben, für die dem Verband die erforderlichen Nachweisunterlagen noch nicht vorgelegt wurden, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen eines Monats nach Aufforderung dem Verband folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Nachweis des Bautyps der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube und
  - wasserrechtliche Erlaubnisse oder Entscheidungen und sonstige Zulassungen für Kleinkläranlagen, welche direkt in ein Gewässer einleiten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben zu gestatten, soweit das zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 bestimmten Aufgabe erforderlich ist.
- (4) Grundstückseigentümer, die Kleinkläranlagen betreiben, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, sind verpflichtet, unmittelbar nach einer durchgeführten Wartung dem Verband die Wartungsprotokolle zuzusenden.

- (5) Grundstückseigentümer, die sonstige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben betreiben, sind verpflichtet, ein Betriebsbuch zu führen, darin die nach § 4 Abs.4 Kleinkläranlagenverordnung vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen und das Betriebsbuch dem Verband oder dem von ihm Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Wechselt der Betreiber, ist das Betriebsbuch dem neuen Betreiber zu übergeben. Die Betreiber dieser Anlagen haben ferner anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben die Einsichtnahme in das Betriebsbuch und die Sichtkontrolle der Anlagen zu gestatten.
- (6) Hat der Verband Mängel an Anlagen festgestellt und einen Grundstückseigentümer zu deren Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Mangel fristgerecht zu beseitigen und dem Verband die Beseitigung anzuzeigen. Erhebliche Mängel sowie trotz Fristsetzung nicht behobene Mängel werden vom Verband der zuständigen Wasserbehörde angezeigt.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Pflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zu sorgen.

## **II. Benutzungsgebühren**

### **§ 7 Erhebungsgrundsatz**

Für die öffentliche Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt der Verband Entsorgungsgebühren. Die §§ 7 bis 10 gelten nicht für abflusslose Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer. In diesen Fällen finden die Gebührenregelungen der Abwassergebührensatzung des Verbandes Anwendung.

### **§ 8 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entsorgungsgebühr**

- (1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der entsorgten Menge, welche vornehmlich mittels Volumen- oder Durchflussmessgerät am Saugwagen ermittelt wird. Die kleinste abzurechnende Einheit beträgt 0,5 m<sup>3</sup>.

Die Entsorgungsgebühr beträgt für

- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
| a) | Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen | 26,20 EUR/m <sup>3</sup>   |
| b) | Entsorgung von Fäkalschlamm bei Selbstanlieferung an einer zentralen verbandseigenen Kläranlage    | 12,80 EUR/m <sup>3</sup> . |
- (2) Eine Leerfahrt nach § 4 Abs. 2 Satz 6 bzw. der zeitliche Mehraufwand nach § 3 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (3) Schlauchlängen größer als 10 Meter werden mit 0,85 EUR je zusätzlichem Meter berechnet.

## **§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **III. Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt abflussloser Gruben nicht dem Verband überlässt;
  2. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, betreibt, unterhält und ändert;
  3. entgegen § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  4. entgegen § 3 Abs. 4 den Einbau und Betrieb einer Überwachungseinrichtung nicht vornimmt;
  5. entgegen § 3 Abs. 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtung nicht vornimmt;

6. entgegen § 4 Abs. 1 den Schlamm aus Kleinkläranlagen bzw. den Inhalt abflussloser Gruben nicht in der vorgeschriebenen Weise entsorgen lässt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
8. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten des Verbandes nicht unbehinderten Zutritt gewährt;
9. entgegen § 5 Abs. 4 und 5 die Wartungsprotokolle nicht zusendet bzw. die Einsichtnahme in das Betriebsbuch anlässlich der Fäkalschlammabfuhr nicht gewährleistet;
10. eine in § 5 Abs. 7 festgelegte Auskunftspflicht verletzt.

Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 30. November 2009 (veröffentlicht am 12./13. Dezember 2009 in der Tageszeitung „Freie Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg) außer Kraft.

Olbernhau, den 02. März 2011

  
Dr. Laub  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Olbernhau



## Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dr. Lamb  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Olbernhau

